



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: A 61/717/2024 Status: öffentlich AZ: Datum: 28.10.2024 Verfasser: Amt 61 Jürgen Schöbel
Federführend: Planungsamt	
<b>Bebauungsplan Nr. 0300.2/1 "Am Neuser Weg", Erkelenz-Gerderath</b> <b>hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB, der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
03.12.2024	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung
05.12.2024	Haupt- und Finanzausschuss
11.12.2024	Rat der Stadt Erkelenz

**Tatbestand:**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 21.03.2023 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz-Gerderath, beschlossen und die Verwaltung beauftragt, einen Entwurf des Bebauungsplanes zu erarbeiten. In der Sitzung wurde ferner beschlossen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes die Öffentlichkeit frühzeitig gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange frühzeitig gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen.

Ziel der Planung ist die Entwicklung eines Wohngebietes mit ca. 39 Baugrundstücken, auf welchen Einzel- Doppel- und Reihenhäuser mit maximal 2 Wohneinheiten und Mehrfamilienhäuser entwickelt werden können. Der Geltungsbereich befindet sich am östlichen Ortsrand von Gerderath nördlich der L 46. Die Fläche des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz-Gerderath, hat eine Größe von ca. 3,1 ha. Der Geltungsbereich geht aus der Anlage hervor.

Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt der Stadt Erkelenz Nr. 9/2023 vom 12.06.2023 bekannt gemacht.

**1. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 9 vom 12.06.2023 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde vom 26.06.2023 bis einschließlich 30.06.2023 in der Stadtverwaltung Erkelenz sowie über das Internet durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens zwei Stellungnahmen vorgetragen.

2. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 26.06.2023 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

In der 8. Sitzung des Bezirksausschusses Gerderath am 24.08.2023 wurde der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz-Gerderath vorgestellt; die Erläuterungen wurden von den Ausschussmitgliedern zustimmend zur Kenntnis genommen (s.a. Ö1 und Ö2).

4. Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nach Beschluss des Rates der Stadt Erkelenz vom 24.04.2024 wurde der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz-Gerderath, nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 11 vom 05.07.2024 in der Zeit vom 08.07.2024 bis einschließlich 11.08.2024 im Internet veröffentlicht und in der Stadtverwaltung öffentlich ausgelegt.

Während der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde eine abwägungsrelevante Stellungnahme der Öffentlichkeit vorgetragen.

5. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentliche Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 08.07.2024 über die Öffentlichkeitsbeteiligung unterrichtet und gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

In dieser Sitzung soll über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und die während der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden und der Satzungsbeschluss gefasst werden.

**Beschlussentwurf** (als Empfehlung an Haupt- und Finanzausschuss und Rat):

- „1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die während der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz-Gerderath, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belange, wie in der als Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Der Bebauungsplan Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz-Gerderath, wird unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.“

**Klima-Check:**

Trägt der Beschlussentwurf zum Klimaschutz oder zur Klimafolgenanpassung bei?

Ja    X        Nein   

Bauleitpläne in Form von Flächennutzungsplänen als vorbereitende und Bebauungsplänen als verbindliche Bauleitplanung haben indirekt Auswirkungen auf Klimaschutz und Klimafolgenanpassung.

Während aus Flächennutzungsplänen keine Baurechte abgeleitet werden können, schaffen Bebauungspläne die Grundlage für (neue) Bebauungen aber auch Entwicklung von Grünflächen oder den Bau von Verkehrsflächen.

Im Baugesetzbuch sind die Belange Klimaschutz und Klimaanpassung seit 2013 als Teil eines stetig größer werdenden Katalogs an Belangen und Themen in § 1 Abs. 5 aufgenommen worden.

Mit geringen Ausnahmen sind bei jeder Aufstellung eines Bauleitplanes eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht zu erstellen. Hier sind die genannten Aspekte enthalten.

Regelmäßig sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich, durch welche auch Maßnahmen zum Klimaschutz und Klimafolgenanpassung erfolgen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die Kosten der Bauleitplanung werden durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Erkelenz und der Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz GmbH & Co. KG (GEE) sichergestellt.

**Anlagen:**

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz-Gerderath

Anlage - Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz-Gerderath

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz Gerderath**

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung vom 26.06.2023 bis 30.06.2023 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom 30.06.2023		
	<p>Hiermit erhebe ich Einwendungen bzw. gebe Anregungen zum Entwurf des o.g. Bebauungsplans.</p> <p><b>1. Der Bebauungsplanentwurf hat einen falschen Namen</b> Ausweislich eines Plans des Katasteramtes des Kreises Erkelenz vom 10.02.1949 zur Gemarkung Gerderath im Maßstab 1:2.500 wurde die Flur „Am Neuser Weg“ benannt. Demzufolge müsste der Bebauungsplanentwurf nun ebenfalls so benannt werden. (Plan liegt mir vor)</p> <p><b>2. Fehlende Festsetzungen zur Errichtung einer Querungshilfe auf der L 46 und von Fahrbahnverschwenkungen</b> Ausgehend von der Fronderather Straße existiert momentan nur ein einseitiger Bürgersteig auf der L 46 bis zum heutigen Ortsrand. Alle Besucher und Bewohner des neuen Baugebietes sind also gezwungen, die Fahrbahn der L 46 zu queren. In der Vorplanung waren demzufolge sowohl eine Querungshilfe als auch eine doppelte Fahrbahnverschwenkung zur Geschwindigkeitsreduzierung des Kfz-Verkehres vorgesehen. Das Baurecht für die Herstellung dieser Anlagen sollte durch den Bebauungsplan mit geregelt werden. Das kostet keinen nennenswerten Mehraufwand, ist wesentlich günstiger und weniger zeitaufwendig als ein Planfeststellungsverfahren und es ist rechtssicherer als ein Verfahren „im Fall unwesentlicher Bedeutung“. Die doppelte Fahrbahnverschwenkung dient der Geschwindigkeitsreduzierung vor der Querungshilfe. Aber auch aus Lärmschutzgründen ist die Geschwindigkeit in Höhe der zu verlegenden Ortseingangstafel bzw. des grau schraffierten Grundstückes auf 50 km/h zu reduzieren. Ein von der Gerderather Bevölkerung sehr gelobtes Muster ist die doppelte Fahrbahnverschwenkung auf der K 28. Es wird empfohlen diese Bauart auch auf der L 46 zu verwenden.</p> <p><b>3. Bänke mit schattenspendenden Bäumen (Hochstamm) ausstatten</b> Die Grünflächen A1, B1 und B2 sollen mit Fußwegen in Form von wassergebundenen Decken und Bänken ausgestattet werden. Gleichzeitig dienen die darunterliegenden Rigolen der Niederschlagswasserversickerung. Es ist darauf zu achten, dass die Rigolen so angelegt werden, dass zumindest ein Baum je Bank dort gepflanzt werden kann. Die Bäume sollten südwestlich der jeweiligen Bank gepflanzt werden. Die Festsetzungen im B-Plan (Pflanzlisten) in Bezug auf die o.g. Grünflächen sind anzupassen.</p> <p><b>4. Wege mit wassergebundenen Decken</b> Wege mit wassergebundenen Decken haben den Nachteil, dass sie bei häufiger Nutzung so verdichten, dass eine dem Asphalt ähnliche Versiegelung erfolgt. Die Niederschläge werden dann über die Schulter des Weges</p>	<p>zu 1. In den Unterlagen, wie zum Beispiel Flurbüchern und Katasterauszügen, die dem Katasteramt des Kreises Heinsbergs vorliegen, ist die Flurbezeichnung „Am Neuser Weg“ eingetragen. Die Bezeichnung des Bebauungsplanes wurde beibehalten.</p> <p>zu 2. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“ wurde im Bereich der geplanten Linksabbiegespur und Gehwegweiterung angepasst. Für den Bereich, in dem die geschwindigkeitsdämpfenden Maßnahmen vorgesehen sind, war eine Ausweitung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes nicht notwendig. Die geplanten Maßnahmen werden im Einvernehmen mit dem Straßenbaulastträger, Straßen NRW, vorgenommen.</p> <p>zu 3. Die Gestaltung der Grünflächen mit Fußwegen und Bänken ist Teil der späteren Ausführungsplanung und nicht des Bauleitplanverfahrens. Auch die Anordnung der Bäume ist Teil der späteren Ausführungsplanung. Die Stellungnahme wurde zur Information hierzu an das Tiefbauamt und Grünflächenamt weitergeleitet.</p> <p>zu 4. Wie in der Begründung beschrieben, werden die festgesetzten öffentlichen Grünflächen B1 und B2 mit Wiese/Rasen gestaltet und mit einer umlaufenden Hecke begrenzt. Die Hecke darf stellenweise unterbrochen</p>	<p>Die Anregungen aus der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und teilweise beachtet.</p>

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz Gerderath**

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>abgeleitet und verringern so die Fläche zur Aufnahme des Niederschlagswassers. Es wird empfohlen, zumindest die beiden Angerflächen (B1 und B2) nur mit Gras einzusäen. Vorbild können hier die Angerflächen im Baugebiet an der Burg sein. Ein weiterer Nachteil von wassergebundenen Decken sind die relativ hohen Unterhaltungskosten.</p> <p>Es wird auch der Vorschlag unterbreitet, die in den Grünflächen A1 – A3 vorgesehenen Flächen, vorerst ohne die Anlage von Wegen herzurichten. Die Anwohner werden durch die fußläufige Nutzung „Trampelpfade“ entstehen lassen. Sollten dann Wünsche nach befestigten Wegen geäußert werden, kann man erkennen, wo diese am sinnvollsten anzulegen sind.</p> <p><b>5. Versiegelung von Vorgärten</b> In den Festsetzungen ist geregelt, dass 30 % der Vorgartenfläche wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen, zu begrünen, zu bepflanzen und so zu unterhalten ist. Dieser Wert sollte auf 50 % erhöht werden. Damit wird die Grundwasserneubildung auch auf dem jeweiligen Grundstück verbessert und das Ortsbild verschönert.</p> <p><b>6. Klinkerfarben</b> Es ist nicht nachvollziehbar, warum weiße (matte) Klinkerfassaden ausgeschlossen werden. Bereits in früheren Bebauungsplänen im Stadtgebiet wurde dies zugelassen. Im Rahmen der Gleichbehandlung, auch zu weißen Putzfassaden, sollte dies ermöglicht werden.</p>	<p>werden, damit das dort zu versickernde Wasser der Straßenoberfläche den Flächen B1 und B2 zugeführt werden kann. Bzgl. der Anlage von Wegen siehe unter Nr. 3.</p> <p>Zu 5. Eine Erhöhung der unversiegelten Flächen des Vorgartenbereiches wird aus ökologischen Gesichtspunkten begrüßt. Jedoch müssen auch Bauvorhaben mit den notwendigen versiegelten Flächen für Zufahrten und Wegen sowie Abstellflächen für Mülltonnen und Fahrräder auf Grundstücken mit schmalen Grundstücksbreiten realisierbar bleiben. Für eine Doppelhaushälfte mit 10m Grundstücksbreite beträgt die Fläche des Vorgartens 30qm. Für eine Zufahrt und Zugang zum Haus sind schon in etwa 50% der Fläche verbraucht. Einer Erhöhung des unversiegelten Flächenanteiles wird für den Vorgartenbereich aus dem genannten Grund nicht vorgekommen. Um die Bodenversiegelungen innerhalb des Plangebietes auf ein notwendiges Minimum zu reduzieren, wird die Grundflächenzahl für das WA1 mit 0,35 unterhalb der Orientierungswerte des § 17 BauNVO festgesetzt.</p> <p>Zu 6. Die gestalterischen Festsetzungen wurden ergänzt, so dass auch weißer Klinker zugelassen wird. Die Wirkung im Straßenbild einer weißen Putzfassade und weißem Klinker mit hellen Fugen, wird als ähnlich eingestuft.</p>	
2	Öffentlichkeit Schreiben vom 04.07.2023		
	Vielen Dank für die Möglichkeit einer Stellungnahme, welche ich bereits am 28.06. dem Bezirksausschuss Ger-	Gemäß § 3 (1) BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst	Den Anregungen aus der Stellungnahme

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz Gerderath**

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>derath übersandt habe, aber noch einmal an Sie richten mag/ soll:                      Gerne bringe ich meine Überlegungen zum beabsichtigten Bebauungsplan ein. Dass Stellungnahmen im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit innerhalb von nur 5 Tagen abgegeben werden sollen, empfinde ich als doch sehr kurz im Hinblick auf einen Umfang von mehr als 120 Seiten.</p> <p>Die beabsichtigten Festsetzungen des Bebauungsplanes und die diesem zugrunde liegenden Begründungen erscheinen mir als baurechtlichem Laien grundsätzlich gut durchdacht und sind zu begrüßen.</p> <p>Im Detail jedoch kann ich mit Blick auf eine moderne Entwicklung der Stadt Erkelenz – hier insbesondere im Stadtteil Gerderath –, welche sich meinem Empfinden nach auch in einer möglichen Art und Weise der Bebauung widerspiegelt, manche Regelungen nicht nachvollziehen.</p> <p>Nachvollziehbar ist, dass im Rahmen der Festsetzungen für das WA 1 eine aufgelockerte Bebauung hin zur freien Landschaft aus planerischen Gesichtspunkten wünschenswert ist. Diese ist jedoch m. E. nicht nur durch die Festsetzung einer maximalen Traufhöhe von 4,75m und einer maximalen Firsthöhe von 9,50m zu erreichen. Dies wird ebenfalls bereits durch die etwas unter dem Orientierungswert von 0,4 festgesetzte Grundflächenzahl sowie eine Geschossflächenzahl von 0,6 erreicht. Da aufgrund vorgenannter Festsetzungen praktisch keine zweigeschossige Bebauung möglich ist, minimieren sich auch die gestalterischen Freiheiten der Bauherren. So sind manche Bauformen moderner Architektur aufgrund geringer Traufhöhe nicht umsetzbar. Dies wird durch die einschränkenden Vorgaben von Dachformen und -aufbauten sowie Fassadenmaterialien noch verstärkt (z. B. Cube Bauweise). Nachvollziehbar mag das gewünschte Erscheinungsbild eines Einfamilienhauses in Ortsrandlage als eingeschossige Bauweise mit „ausgebautem Dachgeschoss“ erscheinen. Jedoch lockern in unserer freien und pluralistischen Gesellschaft unterschiedliche Bauformen und Stile das Stadtbild auf und machen es auch für junge Familien und Akademiker interessant und lebenswert(er). Mit der Zulassung auch von Flachdächern eröffnen sich unter gegebenen Rahmenbedingungen weitere, vielfältige architektonische Möglichkeiten; sowohl im Zentrum des städtebaulichen Entwurfes (wie z. B. WA 2) als auch im Bereich WA 1. Im Bereich WA1 wäre unter unveränderter First- und Traufhöhe eine eingeschossige Bauweise bei Wahl eines Flachdaches garantiert.</p> <p>Wenn auch die Festsetzung der Fassadenmaterialien einigen gestalterischen Spielraum lässt, wäre die freie Wahl wünschenswert. Auch aus pragmatischen Gründen zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand in Behörden sowie Kosten auf Seiten der Bauherren, könnten hilfsweise die im Rahmen einer Abweichung zugelassenen Farben bereits im Bebauungsplan erlaubt werden.</p> <p>Andere Gemeinden beispielsweise (exemplarisch anhand des Bebauungsplanes „Am Wingertsberg“ der</p>	<p>frühzeitig über die allgemeinen Ziele, Zwecke und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten, ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die Frist muss angemessen sein. Das BauGB sieht die Öffentlichkeitsbeteiligung zweistufig vor. An die Beteiligung nach § 3 (1) BauGB schließt sich zu einem späteren Zeitpunkt die Beteiligung nach § 3 (2) BauGB an. Hier regelt der Gesetzgeber konkret die Frist der Auslegung für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen.</p> <p>Wie in der Stellungnahme geschrieben, soll für das WA 1, welches für die Randbereiche des Plangebietes zur freien Feldflur hin festgesetzt wird, eine aufgelockerte Bauungsstruktur erreicht werden. Mit den Festsetzungen einer maximalen Traufhöhe von 4,75m und einer maximalen Firsthöhe von 9,50m wird erzielt, dass die Wohnhäuser wie eingeschossige Gebäude mit Dach wirken. Rechnerisch kann das Dachgeschoss zu einem Vollgeschoss nach Landesbauordnung NRW ausgebaut werden. Das eingeschossig wirkende Wohnhaus mit geneigtem Dach in Form von Sattel-, Walm-, und Zeltdächern soll dazu beitragen ein harmonisches und optisch ansprechendes Siedlungsbild zu erreichen, welches schon im angrenzenden Wohngebiet der Ortslage Gerderath vorhanden ist und generell die Randbereiche der dörflichen Lagen der Stadt Erkelenz prägt. Die Erhaltung und Gestaltung des Siedlungsbildes der dörflichen Strukturen ist ein städtebauliches Ziel der Bauleitplanung.</p> <p>In Baugebieten bzw. bestehenden Wohngebieten, welche eine städtischere Lage haben bzw. die Umgebung bereits durch Flachdachbauten mitgeprägt wird, sind diese auch zulässig (s. z.B. Bebauungsplan Nr. VI/1 „Bauxhof“ oder Nr. II/3 „Goswinstraße/ Flachsbleiche“).</p>	<p>wird nicht gefolgt.</p>

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz Gerderath**

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Stadt Wassenberg) gezeigt, wie ein offener und moderner Bebauungsplan ohne Vorgaben/ Beschränkungen von Dachformen, Fassadenmaterialien etc. auskommt. Hier entstehen architektonisch wertvolle und individuell gestaltete Häuser, die sich dennoch zu einem harmonischen Gesamtbild zusammen- und in die Natur einfügen.</p> <p>Die Begrünung von Vorgärten zur Vermeidung einer übermäßigen Versiegelung und der Anlage von Steingärten begrüße ich persönlich im Rahmen des Klimawandels und städtebaulicher Erhitzung. Aber warum sollten Einfriedungen (außerhalb der Vorgärten) nur mit einer transparenten Zaunanlage erstellt werden? Die Begründung/ der gestalterische Aspekt erschließt sich mir nur bedingt. Es gibt auch ökologisch gute und optisch ansprechende Alternativen. Gerade in den ersten Jahren im Rahmen von Anwuchsphasen ist hierdurch die Privatsphäre der Bauherren sehr stark eingeschränkt. Vielleicht wäre hier auch eine Möglichkeit mit teilweise Sichtschutz (durch Festsetzung in einer vorgegebenen Höhe) oder abwechselnden transparenten und nicht-transparenten Elementen eine gangbare Variante. Zugegebenermaßen bin ich als (ehemaliger) Eigentümer der zur Rede stehenden Flächen persönlich stark von dieser Vorschrift betroffen, da unser Grundstück, welches wir der Stadt für die Entwicklung abgetreten haben, an den öffentlichen Fuß- und Fahrradweg angrenzt, der zur – wahrscheinlich durch Hundebesitzer stark frequentierten – Grünanlage führt. Hier befürchte ich ebenso eine starke Geruchsbelästigung aufgrund zahlreicher negativer Beispiele in Gerderath. Vielleicht ließe sich für die beiden hier angrenzenden Grundstücke eine für alle Seiten zufriedenstellende Lösung finden.</p> <p>Zusammenfassend rege ich an, Einschränkungen hinsichtlich Dachformen sowie Fassadenmaterialien möglichst entfallen zu lassen oder auch Flachdächer zuzulassen sowie die Einschränkungen hinsichtlich der Wahl der Einfriedungen zu überdenken/ zu lockern. Über eine Rückmeldung würde ich mich freuen.</p>	<p>Gemäß §9 Absatz 4 BauGB in Verbindung mit § 89 BauO NRW werden in den Bebauungsplänen der Stadt Erkelenz Gestaltungsvorschriften, wie z.B. der Fassadenmaterialien oder Einfriedungen, getroffen. Diese Regelungen sollen der Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes dienen. Der Gestaltungsrahmen und die getroffenen gestalterischen Festsetzungen orientieren sich an orts- und regionaltypischen Gestaltungsmerkmalen.</p> <p>Die Festsetzung zu Einfriedungen, die an öffentliche Verkehrsflächen oder sonstige öffentliche Flächen grenzen und ausschließlich als lebende Hecken oder Gehölzpflanzungen zulässig sind (auch in Verbindung mit einem transparenten Zaun), sollen zu einem harmonischen Straßenbild und Aufwertung des Straßenraumes beitragen. Die damit einhergehende Unzulässigkeit von z.B. Mauern oder Gabionen, angrenzend an öffentliche Verkehrsflächen, verhindern, dass diese Bereiche nur noch aus versiegelten, asphaltierten oder gepflasterten Bereichen mit gemauerten Seitenbegrenzungen bestehen. Zusätzlich wird durch diese Festsetzung für schmale Verkehrsflächen, wie hier im Bebauungsplan der Rad- und Gehweg, verhindert, dass diese Bereiche schlauchförmige Angsträume werden.</p> <p>Weiterhin wird durch die Festsetzung der Hecken zu öffentlichen Flächen der Raum für eine Flora und Fauna im Gartenbereich zumindest in einem gewissen Maß gesichert und der Wechsel zwischen Gärten und z.B. öffentlichen Grünflächen für Kleintiere, wie z.B. Igel, ermöglicht. Ebenfalls dienen Hecken als Brutstätte der in Wohngebieten immer weiter zurückgedrängten Vogel- und Insektenwelt, die für die Funktionsfähigkeit der Flora innerhalb des Wohngebietes von Bedeutung sind. Zusätzlich wird durch die Heckenpflanzungen die Verdunstungsfläche der Wohngebiete in den heißer werdenden Som-</p>	

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz Gerderath**

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		mern, erhöht. Diese Festsetzung dient somit auch der kleinklimatischen Aufwertung, der Wasserrückhaltung und dem Hitzeschutz.	
<b>Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Veröffentlichungsfrist vom 08.07.2024 bis 11.08.2024 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB</b>			
1	<p>Öffentlichkeit Schreiben vom 31.07.2024</p> <p>Betreff: braucht es das wirklich?</p> <p>Meine Familie (mein Mann, unsere Zwillinge und ich) sind vor knapp 3 Jahren nach Gerderath gezogen. Die ruhige, ländliche und vor allem unverbaute Lage waren die Argumente für uns diese Haus zu kaufen, obgleich es für uns auch viele Herausforderungen bedeute unsere Jobs mit der Distanz und der Infrastruktur hier vor Ort in Einklang zu bringen.</p> <p>Wir haben das Haus umfangreich energetisch saniert, um eine nachhaltige und dauerhafte Ressource zu schaffen, die uns, unseren Kinder aber auch der Stadt hilft langfristig und zukunftsorientiert zu bestehen.</p> <p>Keine 6 Monate nach Kauf hat uns der Nachbar nebenan(Gärtner, der einen Großteil der angedachten Fläche verkaufen und zusteuern würde) darüber informiert, dass neben uns Grundstücke geplant sind. Das ist rechtsbündig an unser Grundstück anschließend auch kein Problem für uns. Dort stehen eh nur verwahrloste Gewächshäuser.</p> <p>Probleme haben wir im Speziellen mit dem Flurstück 97/2 und dem restlichen Außenbezirk - auf mehreren Ebene:</p> <p>1. Naturschutz und Umweltschutz: hier leben viele Tiere, die sonst kein Auskommen mehr hätten und auf unterbaute Flächen angewiesen sind (Fasane, Schleiereulen, Turmfalken)</p> <p>2. Eigene Interessen: es besteht ein Wegerecht von 1900 für dieses Grundstück über unser Grundstück. Ich lege im Namen meiner Familie unser Veto ein, dass dieses Grundstück nur zu Bauland wird. Ein Argument für uns ein Grundstück mit Wegerecht zu kaufen (enorme Wertminderung im der Zukunft) war, dass das begünstigte Grundstück im Außenbereich liegt und keine Perspektive auf Umsetzung dieses Wegerechts besteht</p> <p>3. Öffentliche Interessen: im Gespräch mit Nachbarn haben wir herausgefunden, dass es entgegen der o.g. Annahme wohl viele Flächen zur Nachverdichtung gibt. Leerstehende Grundstücke, leer stehende Scheunen, leer stehende Bauernhäuser, etc. Besser für die Nutzung bereits bestehender Flächen wäre eine Förderung für</p>	<p>zu 1. Artenschutz</p> <p>Zur Ermittlung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten wurde eine Artenschutzprüfung (Haese Büro für Umweltp lanung Stufe I von Juli 2021 und Stufe II von Januar 2023) erstellt. Die dadurch ermittelten betroffenen Arten (Bluthänfling und Rebhuhn) werden berücksichtigt und ein Ausgleich durch Kompensationsmaßnahmen geschaffen (s. Begründung Teil 1 Punkt 7.4 „Artenschutz“). Die genannten Kompensationsmaßnahmen und deren Umsetzung sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.</p> <p>zu 2.</p> <p>Das Flurstück Nr. 97/2 grenzt östlich an das Flurstück der Eigentümerin aus der Stellungnahme (Flurstück 96). Beide Flurstücke (Gemarkung Gerderath, Flur 11, Flurstück 96 sowie 97/2) liegen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz-Gerderath. Nachteilige Auswirkungen für das Flurstück 96 sind durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht zu erkennen.</p> <p>Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz war das Flurstück 1095 (Flur 11) auch vor der 30. Änderung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz Gerderath**

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>den Umbau/die Renovierung bestehender Infrastruktur.</p> <p>Für Gespräche zu dem Thema stehe ich gerne zur Verfügung! Über eine Stellungnahme der Stadt hierzu freue ich mich sehr.</p>	<p>des Flächennutzungsplanes östlich angrenzend an das Flurstück Nr. 97/2 dargestellt als Wohnbauflächen. Die grundsätzliche Absicht zur Erweiterung des Ortsrandes an dieser Stelle war somit erkennbar.</p> <p>zu 3. Die Baulücken der Stadt Erkelenz werden regelmäßig überprüft und auch im Siedlungsflächenmonitoring der Bezirksregierung Köln aktualisiert. In der Ortslage befinden sich alle Baulücken im Privatbesitz und können seitens der Stadt Erkelenz nicht zu Wohnbauland aktiviert werden. Brachflächen oder Gebäudeleerstände, die seitens der Stadt Erkelenz zur Nachverdichtung herangezogen werden könnten, stehen ebenfalls nicht zur Verfügung.</p>	
<p><b>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 26.06.2023 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB</b></p>			
1	<p>Westnetz GmbH Regionalzentrum Neuss, Collingstraße 2, 41460 Neuss Mail vom 26.06.2023</p>		
	<p>Gegen das oben genannte Vorhaben bestehen keine Einwände, da unsere Belange hierdurch nicht berührt werden.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
2	<p>Deutsche Glasfaser Holding GmbH Büro Borken, Am Kuhm 31, 46325 Borken Mail vom 26.06.2023</p>		
	<p>Im angefragtem Bereich: Am Randerather Hof, Germany Erkelenz befinden sich Anlagen der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH. Beiliegend erhalten Sie die Bestands- und Übersichtspläne.</p> <p>Achtung!</p>	<p>Die Stellungnahme wurde dem Tiefbauamt, zur Beachtung für die Ausführungsplanung, weitergeleitet.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz Gerderath**

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Deutsche Glasfaser setzt im Regelfall eine mindertiefe Verlegetechnik ein. Die Glasfaserkabel befinden sich in einer Tiefe zwischen 0,3 und 0,6 Meter. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch unterschiedliche Verlegungstiefen oder Änderungen im Verlauf der Leitungen kein Mitverschulden der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH begründet wird.</p> <p>Im Bereich von Kreuzungen und Parallelverlauf mit LWL - Netz der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH (DGNO) sind Suchschachtungen bzw. Ortungen zur genauen Lagebestimmung der LWL - Trasse vorzunehmen. Es ist Ihrerseits sicherzustellen, dass allen Beteiligten der Inhalt des Merkblattes "Hinweise zum Schutze unterirdischer Glasfaser - Versorgungsanlagen" bekannt gemacht und die Einhaltung der genannten Bedingungen überwacht wird.</p> <p>Für die Bauerlaubnis teilen Sie uns den Baubeginn Ihrer Maßnahme mindestens 2 Wochen vorher mit. Die Aktualität der beiliegenden Bestands- und Übersichtspläne kann nur für die folgenden 20 Arbeitstage garantiert werden. Sollten Ihre Baumaßnahmen erst später erfolgen, ist eine erneute Planauskunft 4 Wochen vor Baubeginn anzufordern.</p> <p>Die Aktualität der beiliegenden Bestands- und Übersichtspläne kann nur für die folgenden 20 Arbeitstage garantiert werden.</p> <p>Für zukünftige Anforderungen von Planauskünften steht Ihnen auch unser Kontaktformular unter: <a href="https://www.deutsche-glasfaser.de/unternehmen/kontakt/planauskunft/">https://www.deutsche-glasfaser.de/unternehmen/kontakt/planauskunft/</a> zur Verfügung.</p> <p>Für Ihre Anfrage bedanken wir uns und verbleiben</p> <p>„Sind Trassenverlegungen notwendig, benötigt Deutsche Glasfaser mindestens 8 Wochen Vorlaufzeit.“</p>		
3	<p>Bezirksregierung Köln Dezernat 54 – Wasserwirtschaft. 50606 Köln Mail vom 27.06.2023</p>		
	<p>Rohrfernleitungen: gem. Pipeline-Kataster befindet sich im Plangebiet keine Rohrfernleitungsanlage.</p> <p>Trinkwasserversorgung: Die Stadt Erkelenz plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“ in Erkelenz-Gerderath mit dem Ziel die planungsrechtliche Voraussetzung für ein Wohngebiet zu schaffen. Die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes im Bebauungsplan erfordert daher die entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Darstellung Wohnbauflächen für den gesamten Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz-Gerderath. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallel-</p>	<p>Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 0300.1/2 „Am Neuser Weg“ weist mit 22,5% Grünflächenanteil und Festsetzung der Grundflächenzahl unterhalb der Orientierungswerte des § 17 BauNVO für das Allgemeine Wohngebiet (WA 1) einen möglichst hohen unversiegelten Flächenanteil auf. Da die Fläche derzeit nicht in einem festgesetzten oder geplanten Wasserschutzgebiet, noch in einem Einzugsgebiet einer aktiven Trinkwassergewinnungsanlage befindet, werden keine weiteren</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz Gerderath**

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>verfahren durch die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz.</p> <p>Das betroffene Plangebiet liegt zum jetzigen Zeitpunkt weder in einem festgesetzten oder geplanten Wasserschutzgebiet, noch in einem Einzugsgebiet einer aktiven Trinkwassergewinnungsanlage. Dennoch weise ich vorsorglich darauf hin, dass das entsprechende Gebiet nach aktuellem Kenntnisstand zukünftig in dem Einzugsgebiet der geplanten WGA Kückhoven liegen wird. Die Neuerrichtung der WGA Kückhoven ist erforderlich, da die WGA Holzweiler aufgrund der bergbaulichen Inanspruchnahme entfällt. Zur langfristigen Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung ist demnach die Neuerrichtung der WGA Kückhoven nötig und wird derzeit konkret geplant. Diesbezüglich liegt mir bereits ein entsprechender Vorabzug der wasserrechtlichen Antragsunterlagen vor.</p> <p>Daraus geht hervor, dass das Plangebiet, wie schon oben erwähnt, innerhalb des prognostizierten Einzugsgebietes liegt und vermutlich zu einem späteren Zeitpunkt dann auch innerhalb eines Wasserschutzgebietes. Zum jetzigen Zeitpunkt können jedoch noch keine konkreten Aussagen zu potentiellen Schutzzonen etc. getroffen werden. Unabhängig davon möchte ich an dieser Stelle dennoch die Möglichkeit nutzen vorsorglich und frühzeitig darauf hinweisen.</p> <p>Insgesamt bestehen dem Vorhaben gegenüber jedoch keine grundsätzlichen Bedenken. Im Rahmen des Möglichen und zur Sicherung der Grundwasserneubildung wird dennoch angeregt, eine möglichst minimale Flächenversiegelung anzustreben. Die Versiegelung von Freiflächen ist in Bezug auf die Grundwasserneubildung generell negativ zu bewerten, da jede Versiegelung dazu führt, dass der Grundwasserleiter in seiner Bilanz gemindert wird.</p> <p>Abschließend möchte darauf hinweisen, dass zum Schutz des Grundwassers generell die allgemeine Sorgfaltspflicht nach § 5 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt. Demnach ist „Jede Person [...] verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,</li> <li>2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,</li> <li>3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und</li> <li>4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.“</li> </ol> <p>Ansonsten erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).</p>	<p>Maßnahmen als erforderlich erachtet. Im Übrigen betrifft das in Aussicht gestellte Wasserschutzgebiete sehr große bereits langjährig bebaute Bereiche im Stadtgebiet, so dass durch dieses Baugebiete keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	
4	Straßen NRW Regionalniederlassung Niederrhein. Breitenbachstr. 90, 41065 Mönchengladbach		

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz Gerderath**

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Mail vom 28.06.2023</p> <p>Die bereits frühzeitig festgelegten, erforderlichen Maßnahmen auf der L46, sind mittels Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt und dem Landesbetrieb zu regeln. Zuvor ist die Ausbauplanung mit dem Landesbetrieb Straßenbau abzustimmen. Kostenträger ist gemäß Verursacherprinzip, die Stadt Erkelenz. Konkret handelt es sich um den Bau eines Linksabbiegers und einer Querungshilfe zur verkehrssicheren Anbindung des geplanten neuen Wohngebietes.</p> <p>Die als Anlage angefügten allgemeinen Vorgaben Landesstraße sind zu beachten.</p> <p>Vom Grundsatz her bestehen keine Bedenken.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass gegenüber dem Landesbetrieb Straßenbau, weder jetzt noch in Zukunft aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können. Außerdem wird auf das Problem der Schallreflektion hingewiesen.</p> <p>Sind Lärmschutzanlagen entlang der von hier betreuten Straßen geplant so sind entsprechende Planunterlagen nebst statischen Nachweisen, zur Genehmigung beim Landesbetrieb Straßenbau vorzulegen. Wartungsarbeiten und Bauwerkskontrolle der Lärmschutzwand sind vom Grundstück aus durchzuführen, und können nicht vom Grundstück der Landesstraße aus erfolgen, daher sind entsprechende Wege auf dem Grundstück selbst vorzuhalten. Zur Befestigten Fahrbahnkante ist ein Mindestabstand von 4,50 m einzuhalten sowie mind. 1,0 m von der Grundstücksgrenze der Straße.</p> <p>Sollten Rückfragen bestehen, stehe ich Ihnen unter nachfolgenden Kontaktdaten zur Verfügung und verbleibe.</p>	<p>Die Stellungnahme mit Anlage wurde an das Tiefbauamt der Stadt Erkelenz weitergeleitet. Eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung wird vorbereitet.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
5	<p>WVER - Wasserverband Eifel-Rur (Aufgabenbereich Liegenschaften), Eisenbahnstraße 5, 52353 Düren Mail vom 29.06.2023</p>		

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz Gerderath**

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Der betroffene Bereich befindet sich außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Wasserverbandes Eifel – Rur. Daher kann unsererseits keine Stellungnahme abgegeben werden.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme.
6	Deutsche Telekom Technik GmbH: West PT1 24 Mail vom 30.06.2023		
	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:  Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
7	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUSBw) (Referat Infra I 3) Fontainengraben 200, 53123 Bonn Email vom 05.07.2023		
	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Gegen die im Betreff genannte(n) Maßnahme(n) hat die Bundeswehr folgende Bedenken, Einwände bzw. Anmerkungen. Die von Ihnen beabsichtigte(n) Maßnahme(n) befindet / befinden sich - im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes Geilenkirchen. Die Belange der Bundeswehr sind somit ggf. mehrfach berührt. Ich weise darauf hin, dass sich Ihr Plangebiet im Bereich eines militärischen Fluggebietes befindet. Hier ist mit Lärm- /und Abgasimmissionen zu rechnen. Ferner weise ich darauf hin, dass spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können.	Es wurde ein Hinweis in die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 0300.1/2 „Am Neuser Weg“ aufgenommen, dass sich das Plangebiet im Bereich eines militärischen Fluggebietes befindet und mit Lärm- und Abgasimmissionen zu rechnen ist. Spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr können nicht anerkannt werden.	Kenntnisnahme
8	Bezirksregierung Köln – Dez. 33 (Ländliche Entwicklung und Bodenordnung) Mail vom 10.07.2023		
	Aus den von hier zu vertretenden Belangen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung werden keine Bedenken gegen das vorbezeichnete Planungsvorhaben vorgebracht.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
9	Erftverband, Am Erftverband 6, 50126 Bergheim Mail vom 11.07.2023		

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz Gerderath**

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>die Grundwasseroberfläche ist im Bereich der Baumaßnahme/ des Bebauungsplans im oberen Grundwasserstockwerk durch den Braunkohlentagebau abgesenkt. Vor Beginn der Sumpfungsmaßnahmen wurden flurnahe Grundwasserstände gemessen. Nach Beendigung des Braunkohlenbergbaus steigt die Grundwasseroberfläche an und es können sich langfristig im Bereich der Baumaßnahme /des Bebauungsplans witterungsbedingt wieder flurnahe Grundwasserstände einstellen.</p>	<p>Ein Hinweis zur Grundwasserabsenkung durch den Braunkohlentagebau und einem Grundwasserwiederanstieg nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahme ist in der Begründung zum Bebauungsplane Nr. 0300.1/2 „Am Neuser Weg“ und auf der Planzeichnung bereits aufgenommen. Dass nach Beendigung des Braunkohlenbergbaus die Grundwasseroberfläche ansteigt und sich langfristig im Bereich des Bebauungsplans witterungsbedingt wieder flurnahe Grundwasserstände einstellen können, wurde in der Planzeichnung und in der Begründung ergänzt.</p>	<p>Der Hinweis zum möglichen Grundwasserstand nach Beendigung des Braunkohlenbergbaus wurde ergänzt.</p>
10	<p>Schwalmverband Mail vom 11.07.2023</p>		
	<p>Der Bebauungsplan liegt außerhalb des Schwalmbezugsgebiet. Daher ist eine Betroffenheit unsererseits nicht gegeben.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
11	<p>Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW Mail vom 13.07.2023</p>		
	<p>Aus bergbehördlicher Sicht gebe ich Ihnen zum o. g. Planvorhaben folgende Hinweise und Anregungen: Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia Jacoba A“ und über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Gerderath 1“ sowie „Gerderath 3“. Rechtsnachfolgerin der Eigentümerin des verliehenen Bergwerksfeldes „Sophia Jacoba A“ ist die Vivawest GmbH (Nordsternplatz 1 in 45899 Gelsenkirchen). Rechtsnachfolgerin der Eigentümerin der beiden verliehenen Bergwerksfelder „Gerderath 1“ und „Gerderath 3“ ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG (Abt. Liegenschaften und Umsiedlung, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln). Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit den vorgenannten Rechtsnachfolgerinnen der Bergwerksfeldeigentümerinnen nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesen in Bezug auf möglichen zukünftigen bergbaulichen Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen den Rechtsnachfolgerinnen der Bergwerksfeldeigentümerinnen auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte diesen dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer*in / Vorhabensträger*in und in diesem Falle den Rechtsnachfolgerinnen der Bergwerksfeldeigentümerinnen zu regeln. Unabhängig der vorgenannten privatrechtlichen Aspekte teile</p>	<p>Die RWE Power AG wurde gemäß § 4(1) BauGB im Bauleitplanverfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen. Gemäß § 4 (2) BauGB wurde die RWE Power AG erneut am Bauleitplanverfahren beteiligt. Ebenso wurde die Vivawest GmbH gemäß § 4 (2) BauGB beteiligt. Die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4(1) BauGB eingegangene Stellungnahme des Ertverbandes wird unter der lfd. Nr. 9 behandelt.  Ein Hinweis zum Braunkohlentagebau und Steinkohlenbergbau ist unter dem Kapitel „Grundwasser“ bereits in der Begründung Teil 1 aufgenommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz Gerderath**

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>ich Ihnen mit, dass in den hier derzeit vorliegenden Unterlagen im Planbereich bis in die 1990er Jahre umgegangener Steinkohlenbergbau dokumentiert ist. Der verzeichnete Abbau ist dem senkungsauslösenden Bergbau zuzuordnen. Die Einwirkungen des senkungsauslösenden untertägigen Bergbaus sind abgeklungen. Allerdings ist der Planbereich nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne Stand: 01.10.2018 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider &amp; Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. Folgendes sollte berücksichtigt werden:</p> <p>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planbereich in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwideranstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwideranstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ein entsprechender Hinweis zu den möglichen Auswirkungen der Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus ist bereits in den Planunterlagen unter dem Gliederungspunkt „7.3 Grundwassersituation, Wasserschutzgebiet“ der Begründung enthalten. Unabhängig hiervon empfehle ich Ihnen, sofern nicht bereits geschehen, diesbezüglich eine Anfrage an die o.g. RWE Power AG sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband (Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim) zu stellen. Hinsichtlich des Umfangs und Detaillierungsgrades der notwendigen Umweltprüfung werden aus dem Zuständigkeitsbereich der Bergbehörde von NRW keine Hinweise und Anregungen geäußert. Für eventuelle Rückfragen zu dieser Stellungnahme stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.</p> <p>Bearbeitungshinweis: Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrundeliegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation</p>		

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz Gerderath**

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.		
12	Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Heinsberg, Viersen Mail vom 17.07.2023		
	Die grundsätzliche Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen wurde mit dem Flächennutzungsplan beschlossen. Die externe Kompensation wurde auf das artenschutzrechtlich erforderliche Maß reduziert.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
13	Stadt Wegberg, Rathausplatz 25, 41844 Wegberg Per Post 17.07.2023		
	Zu den oben genannten Bauleitplanverfahren werden von Seiten der Stadt Wegberg keine Anregungen vorgebracht.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
14	Stadt Hückelhoven: Amt für Stadtplanung und Liegenschaften Mail vom 19.07.2023		
	Von Seiten der Stadt Hückelhoven bestehen keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
15	Geologischer Dienst NRW Landesbetrieb, De-Greiff-Straße 195, 47803 Krefeld Mail vom 19.07.2023		
	<p><b>Erdbebengefährdung</b></p> <p>Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist.</p> <p>Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das hier relevante Planungsgebiet liegt in der Stadt Erkelenz, Gemarkung Gerderath und ist der Erdbebenzone 2 sowie der geologischen Untergrundklasse T zuzuordnen.</li> </ul> <p><u>Bemerkung:</u> DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.</p>	<p>Erdbebengefährdung: Ein Hinweis zur Erdbebengefährdung wurde in die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 0300.1/2 „Am Neuser Weg“, Erkelenz- Gerderath aufgenommen.</p> <p>Schutzgut Boden: Die Rechtsgrundlage für die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung bilden § 1a BauGB in Verbindung mit §§ 13 bis 18 BNatSchG und §§ 30 bis 33 LNatSchG NRW. Sind aufgrund der Aufstellung eines Bebauungsplans Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, sind diese gemäß Eingriffsregelung hinreichend zu qualifizieren und zu quantifizieren. Die Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung ist Bestandteil der Begründung Teil 2, dem Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“. Das dort ermittelte ökologische Defizit, dass auch den Eingriff in den Boden berücksichtigt, wurde überwiegend über die</p>	Kenntnisnahme

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz Gerderath**

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere z. B. für große Wohnanlagen, kulturelle Einrichtungen etc.</p> <p><b>Schutzgut Boden</b> Nach der Karte der schutzwürdigen Böden (www.GEOportal.nrw.de) sind von der Planung schutzwürdige Böden betroffen. Es handelt sich um Pseudogley-Parabraunerden, mithin um Böden, die nach dem Klassifikationsschema eine hohe Funktionserfüllung besitzen und damit in die höchste Schutzstufe gehören. Aus Bodenschutzsicht sind nach den gesetzlichen Vorgaben (z.B. § 2 Bundes-Bodenschutzgesetz, § 1 Landesbodenschutzgesetz, § 7 und § 15 Bundesnaturschutzgesetz) die vorliegenden Böden als Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung zu bewerten. Demnach ist der Eingriff durch Versiegelung als erheblich einzustufen. Eine bodenfunktionsbezogene Kompensation für den Verlust dieser Böden ist aus Bodenschutzsicht zu fordern. Der multifunktionale Ausgleich auf etwa 6300 qm für die Inanspruchnahme von 1,5 ha schutzwürdigen Bodens ist aus Bodenschutzsicht als nicht ausreichend zu bezeichnen. Ich bitte zu prüfen, ob auf externen Flächen weitere Kompensationen vorbereitet werden können.</p> <p>Kompensationsmaßnahmen für den Verlust an schutzwürdigen Böden sind folgender Veröffentlichung zu entnehmen (Kap. 3.7, S. 24):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung<sup>1</sup>.</li> </ul> <p><sup>1</sup> <a href="https://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung_494.pdf">https://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung_494.pdf</a></p>	<p>zu erbringenden Artenschutzmaßnahmen kompensiert (auf 12.300m<sup>2</sup> Fläche, s. Begründung Teil 2, Punkt. 7 Eingriffsregelung). Ein verbleibendes ökologisches Defizit von 8.448,5 Biotopwertpunkten wird über das städtische Ökokonto ausgeglichen. Die Maßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.</p>	
16	<p>EBV GmbH, Myhler Straße 83, 41836 Hückelhoven Per Post am 19.07.2023</p>		
	<p>Zur o.g. Bauleitplanung sowie dem Flächennutzungsplan werden unsererseits keine Bedenken erhoben. Eine Kennzeichnung nach § 9 (5) 2. BauGB sowie § 5 (3) 2. BauGB ist nicht erforderlich.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
17	<p>NEW Netz GmbH, Nikolaus-Becker-Straße 28-34, 52511 Geilenkirchen Mail vom 21.07.2023</p>		
	<p>Für die Sicherstellung der öffentlichen Stromversorgung möchten wir Sie bitten, uns mögliche Standorte für eine Trafostation auszuweisen. Mögliche Standorte haben wir Ihnen im Anhang markiert. Die Größe der Fläche für eine Trafostation sollte ca. (4 x 5 m =K1529) (4x 6 m =K1824) betragen. Bitte halten Sie für die weiteren Planungen Rücksprache mit uns.</p>	<p>Die Stellungnahme der NEW-Netz GmbH wurde zur Kenntnis genommen. Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 2 BauNVO sind im Bebauungsplan allgemein zulässig. Eine Sicherung über entsprechende Planzeichen ist nicht notwendig. Dies hat den Vorteil, dass eine genaue Festlegung des Standortes</p>	<p>Die Stellungnahme der NEW Netz GmbH wurde berücksichtigt.</p>

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz Gerderath**

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		während der Bauleitplanung nicht erforderlich ist. Die Anlage (Plan) bezüglich der gewünschten Standorte für die beiden Trafostation wurde für die Ausbauplanung an das Grünflächenamt und Tiefbauamt weitergeleitet.	
18	Kreis Heinsberg, Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg Mail vom 21.07.2023		
	<p>Seitens des Gesundheitsamtes, der unteren Bodenschutzbehörde sowie der unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert.</p> <p>Die untere Immissionsschutzbehörde sowie die untere Naturschutzbehörde nehmen wie folgt Stellung: Untere Immissionsschutzbehörde: Gegen die o.g. Planungen bestehen erhebliche Bedenken.</p> <p>Die in den Planungen durch die schalltechnischen Untersuchungen, Bericht Nr. M175243/01 der Müller-BBM Industrie-Solutions GmbH, Fritz-Schupp-Straße 4, 45899 Gelsenkirchen erlangten Erkenntnisse (Lärmbelastung des Plangebiets durch die L46) liegen nicht in der Zuständigkeit des Immissionsschutzes. Die Beurteilung der gewonnenen Erkenntnisse obliegt dem zuständigen Straßenbaulastträger, der diesbezüglich zu beteiligen ist.</p> <p>Gemäß den o.g. schalltechnischen Untersuchungen treten durch den Betrieb der benachbarten landwirtschaftlichen Anlage im Plangebiet schädliche Umwelteinwirkungen auf. Die Überschreitung der ermittelten Mittelungspegel an zehn der genannten Immissionspunkte im Nachtzeitraum gemäß Gutachten ist nicht zulässig.</p> <p>Die Bedenken der unteren Immissionsschutzbehörde können ausgeräumt werden, wenn durch eine Überarbeitung der schalltechnischen Untersuchungen (Immissionsprognose) an keinem Immissionspunkt schädliche Umweltauswirkungen auftreten. Hierfür ist es erforderlich, dass der Gutachter Schallschutzmaßnahmen einplant.</p> <p>Untere Naturschutzbehörde: Gegen die Planung bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Das Plangebiet befindet sich außerhalb von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft.</p> <p>Artenschutzrechtliche Konflikte konnten für den Bluthänfling, die Feldlerche sowie das Rebhuhn ermittelt werden. Mit der unteren Naturschutzbehörde wurden bereits im Vorfeld funktionserhaltende Maßnahmen (CEF) abgestimmt, die bereits in das Kompensationsflächenkataster übernommen wurden. Diese Flächen können multifunktional auch für die Eingriffsregelung verwendet werden und sind zeitnah anzulegen.</p>	<p>Stellungnahme Gesundheitsamt, Untere Bodenschutzbehörde, Untere Wasserbehörde, Untere Naturschutzbehörde, Brandschutz:</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Stellungnahme Immissionsschutzbehörde: Der Straßenbaulastträger ist das Land NRW, Landesbetrieb Straßenbau. Die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4(1) BauGB eingegangene Stellungnahme des Landesbetriebes, Straßenbau NRW wird unter der lfd. Nr. 4 behandelt.</p> <p>Die Überschreitung von max. 10 dB(A) zur Nachtzeit, die an einem hochfrequentierten Betriebstag, des im Nebenerwerb tätigen Landwirtes, auftreten kann, betrifft lediglich das nördlichste Wohnhaus des Plangebietes. An einem weiteren Haus kann eine Überschreitung von 6 dB(A) nachts auftreten. Die übrigen Überschreitungen, die möglich sind, erreichen Überschreitungen von 1 dB (A) bis 5 dB (A).</p> <p>Eine Gesundheitsgefährdung ist nicht zu befürchten. Zwar kann bei einer nächtlichen Dauerbelastung mit Lärm eine Gesundheitsgefährdung in Frage kommen, eine Dauerbelastung liegt in diesem Fall jedoch nicht vor. Durch den nördlich des Plangebietes liegenden landwirtschaftlichen Betrieb (Ackerbau im Nebenerwerb) können lediglich an einem hochfrequentierten Arbeitstag auch in der Nacht</p>	Kenntnisnahme

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz Gerderath**

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Insgesamt entsteht ein Defizit von 33.048 Ökopunkten, von denen 24.600 Punkte durch die Herstellung der CEF-Maßnahmen kompensiert werden können. Die verbleibenden 8.448 Punkte sollen über das städtische Ökokonto verrechnet werden. Seitens der unteren Naturschutzbehörde wird auch diese Fläche in das Kompensationsflächenkataster auf die Teilfläche „CEF-Feldlerche“ übertragen.</p> <p><b>Brandschutz</b> Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken, wenn folgende Punkte beachtet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Anforderungen zu erfüllen sind:</p> <p><b>1. Öffentliche Verkehrsfläche</b> Gebäude dürfen nur errichtet werden, wenn gesichert ist, dass ab Beginn ihrer Nutzung das Grundstück in für die Zufahrt und den Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt oder wenn das Grundstück eine befahrbare, öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat und die erforderlichen Anlagen zur Versorgung mit Löschwasser vorhanden und benutzbar sind. Wohnwege, an denen nur Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 zulässig sind, brauchen nur befahrbar zu sein, wenn sie länger als 50 m sind (§4BauONRW). Bei Gebäude der Klasse 4 + 5 sind entsprechend Feuerwehraufstellflächen bzw. zusätzliche Feuerwehrebewegungsflächen einzuplanen (Musterrichtlinie für Flächen für die Feuerwehr).</p> <p><b>2. Löschwasserversorgung</b> Die nachfolgenden Anforderungen an die Löschwasserversorgung seitens der Feuerwehren setzen im Allgemeinen voraus, dass Hydranten ausreichend zur Verfügung stehen. Bestehen Einschränkungen seitens der Trinkwasserversorgung werden auch andere Möglichkeiten, zum Beispiel unterirdische Löschwasserbehälter oder -brunnen, in Betracht gezogen. Weiterhin beziehen sich die Anforderungen nur auf den Grundschatz im Brandschutz für Wohngebiete, Gewerbegebiete, Mischgebiete und Industriegebiete ohne erhöhtes Sach- oder Personenrisiko. Das DVGW-Arbeitsblatt W 400-1:2015-02 äußert sich zu den Grundlagen der Löschwasserversorgung wie folgt: <i>„Die Abstände von Hydranten müssen im Übrigen der Bebauung und Netzstruktur entsprechen. Für die Bereitstellung von Löschwasser ist DVGW W 405 (A) zu beachten. Die Abstände von Hydranten in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschatz) dienen, sind im Bedarfsfall abzustimmen.“</i></p> <p><b>Seitens der Feuerwehren bestehen folgende Anforderungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>· Hydranten sind so anzuordnen, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen.</li> <li>· Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsflä-</li> </ul>	<p>Traktorfahrten anfallen. Schädliche Umweltauswirkungen gemäß §3 BImSchG liegen demnach nicht vor.</p>	

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz Gerderath**

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>che aus sichergestellt sein.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>· Entnahmestellen mit 400 l/min (24 m<sup>3</sup>/h) sind vertretbar, wenn die gesamte Löschwassermenge des Grundschutzes in einem Umkreis (Radius) von 300 m aus maximal 2 Entnahmestellen sichergestellt werden kann.</li> <li>· Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, dürfen 150 m nicht übersteigen. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch andere geeignete Löschwasserentnahmestellen.</li> <li>· Der Löschwasserbedarf für den Grundschutz ist bei niedriger, in der Regel freistehender Bebauung (bis 3 Vollgeschosse) mit 800 l/min (48 m<sup>3</sup>/h) und bei sonstiger Bebauung mit mindestens 1.600 l/min (96 m<sup>3</sup>/h) und für eine Dauer von mindestens 2h zu bemessen.</li> <li>· Der insgesamt benötigte Löschwasserbedarf ist in einem Umkreis (Radius) von 300 m nachzuweisen.</li> </ul> <p>Diese Regelung gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Das sind z. B. Bahntrassen, mehrspurige Schnellstraßen sowie große, langgestreckte Gebäudekomplexe, die die tatsächliche Laufstrecke zu den Löschwasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>· Bei der oben genannten Wasserentnahme aus Hydranten (Nennleistung) darf der Betriebsdruck 1,5 bar nicht unterschreiten.</li> <li>· Für Gewerbe- und Industriegebiete ergeben sich ggf. höhere Anforderungen aufgrund von anderen rechtlichen Vorgaben, z. B. Muster-Industriebau-Richtlinie. In den Vorlagen zum Bauantrag, z. B. Brandschutznachweis, sind der Löschwasserbedarf (in l/min) und der Löschwassernachweis für die erste Löschwasserentnahmestelle im 75 m Bereich (Lauflinie bis zum Grundstück) sowie für die gesamte Löschwassermenge in einem Umkreis (Radius) von 300 m darzustellen.</li> </ul> <p>Quelle: Information der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren und des Deutschen Feuerwehrverbandes in Abstimmung mit dem DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. (2018-4) <b>„Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen“</b></p>		

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz Gerderath**

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung	Klein-siedlung (WS) Wochenend-hausgebiet (SW)	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD)	Gewerbegebiete (GE)	Kernegebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)		Industriegebiete (GI)
Zahl der Vollgeschosse	$\leq 2$	$\leq 3$	$> 3$	1	$> 1$	-
Geschossflächenzahl (GFZ)	$\leq 0,4$	$\leq 0,3 - 0,6$	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	1,0 - 2,4	-
Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	$\leq 9$
<b>Löschwasserbedarf</b> bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m³/h	m³/h	m³/h	m³/h	m³/h	m³/h
klein	24	48	96	96	192	192
mittel	48	96	96	96	192	192
groß	96	96	96	192	192	192
<p>Sofern die obigen Anforderungen an die Löschwasserversorgung nicht hinreichend erfüllt werden können, müssen andere Möglichkeiten, z. B. durch unterirdische Löschwasserbehälter, -brunnen, -teiche bzw. bei zu großen Entfernungen weitere Hydranten erwogen werden.                      Die Abstimmung zur Ausführung und zur Kostenübernahme erfolgt im Bedarfsfall zwischen der Gemeinde und dem Wasserversorgungsunternehmen.</p>						
<p><b>3. Zugänglichkeit der Grundstücke / Rettungswege</b>                      Die Bebauung der Grundstücke ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist.                      Liegen Gebäude ganz oder in Teilen weiter als 50m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, ist eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen. Die Zufahrt ist gemäß § 5 BauO NRW herzurichten. Die Ausführung muss der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (MRFIFw) inklusive der</p>						

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz Gerderath**

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Aufstell- und Bewegungsflächen entsprechen. Die Kurvenradien sind entsprechend zu beachten. Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können. Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,9 m x 1,2 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrbewegungsflächen hin auszurichten §§ 14 und 37 BauO NRW. An den als zweiter Rettungsweg ausgewiesenen Fenstern muss das Aufstellen von tragbaren Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein. Dies ist insbesondere bei Bepflanzungen und Parkflächen zu beachten (§ 14 BauO NRW). Für evtl. Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 wird eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge gem. VV zu § 5 BauO NRW benötigt, sofern diese Gebäude den zweiten Rettungsweg nicht auf andere Weise (zwei Treppenträume) sicherstellen.</p> <p><b>4. Hinweis</b>                  Viele Bauvorhaben werden zwischenzeitlich u. a. auch als „Generationenhaus/ altersgerechtes oder senioren-gerechtes Wohnen“ betitelt. In verschiedenen Nutzungseinheiten wird der zweite Rettungsweg dennoch über tragbare Leitern sichergestellt.                  Die Brandschutzdienststelle weist im Rahmen des demographischen Wandels auf folgendes hin:                  Der Personenkreis, der sich problemlos über diese Geräte retten lässt, wird im Laufe der nächsten Jahre eher kleiner werden. Das liegt zum einen an der immer älter werdenden Bevölkerung und zum anderen an der Zunahme pflegebedürftiger Menschen. Auf Grund dieser Tatsache bestehen mit Sicht auf solche Bauvorhaben Bedenken an die Auslegung des zweiten Rettungsweges speziell für diese Nutzungsform.</p>		
19	LVR: Amt für Liegenschaften Mail vom 27.07.2023		
	<p>Hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nicht für das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.</p>	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
20	Industrie- und Handelskammer Aachen, Theaterstraße 6-10, 52062 Aachen Mail vom 27.07.2023		
	Da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder – wo es der Fall ist – hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
21	WestVerkehr GmbH, Geilenkirchener Kreisbahn 1, 52511 Geilenkirchen Mail vom 28.07.2023		

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz Gerderath**

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Für die Zusendung der Planentwürfe (0300.2/1 "Am Neuser Weg") bedanken wir uns.</p> <p>Als öffentliches Verkehrsunternehmen teilen wir Ihnen nach Prüfung der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen mit, dass wir im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen haben.</p>	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
<p><b>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 08.07.2024 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</b></p>			
1	<p>Straßen NRW Regionalniederlassung Niederrhein. Breitenbachstr. 90, 41065 Mönchengladbach Mail vom 08.07.2024</p>		
	<p>Ich verweise auf meine Stellungnahmen zur Frühzeitigen Beteiligung vom 28.06.24. Diese ist weiterhin zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Stadt Erkelenz steht im Austausch mit Straßen NRW. Eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung wird vorbereitet.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	Kenntnisnahme
2	<p>NEW Netz GmbH, Nikolaus-Becker-Straße 28-34, 52511 Geilenkirchen Mail vom 08.07.2024</p>		
	<p>Wir haben Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen mit, dass gegen diese keine Bedenken vorliegen.</p>	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
3	<p>Westnetz GmbH Regionalzentrum Neuss, Collingstraße 2, 41460 Neuss Mail vom 08.07.2024</p>		
	<p>Gegen das genannte Vorhaben bestehen keine Einwände, da unsere Belange hierdurch nicht berührt werden.</p>	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
4	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUSBw) (Referat Infra I 3) Fontainengraben 200, 53123 Bonn Email vom 09.07.2024</p>		
	<p>vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Ich weise darauf hin, dass sich Ihr Plangebiet im Bereich eines militärischen Fluggebietes befindet. Hier ist mit Lärm- /und Abgasimmissionen zu rechnen. Ferner weise ich darauf hin, dass spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können.</p>	<p>Es wurde ein Hinweis in die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz-Golkrath aufgenommen, dass sich das Plangebiet im Bereich eines militärischen Fluggebietes befindet und das Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können.</p>	<p>Der Stellungnahme wurde gefolgt und ein Hinweis in die Begründung aufgenommen.</p>
5	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 24 Mail vom 09.07.2024</p>		

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz Gerderath**

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
6	Stadt Hückelhoven: Amt für Stadtplanung und Liegenschaften Mail vom 10.07.2024		
	Von Seiten der Stadt Hückelhoven bestehen keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
7	WVER - Wasserverband Eifel-Rur (Aufgabenbereich Liegenschaften), Eisenbahnstraße 5, 52353 Düren Mail vom 29.06.2023		
	Der betroffene Bereich liegt außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Wasserverbandes Eifel – Rur. Daher kann unsererseits keine Stellungnahme abgegeben werden.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
8	Schwalmverband Mail vom 16.07.2023		
	Der Bebauungsplan "Am Neuser Weg" Erkelenz-Gerderath liegt außerhalb des Schwalmeinzugsgebiet. Somit liegt für uns keine Betroffenheit vor.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
9	Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Heinsberg, Viersen Mail vom 17.07.2024		
	Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 17.07.2023. Neue Aspekte für landwirtschaftliche Belange sind in den aktuellen Unterlagen nicht erkennbar. Bezüglich der prognostizierten zeitweisen Lärmspitzen durch den landwirtschaftlichen Betrieb regen wir an, entsprechende Hinweise in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
10	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW Mail vom 23.07.2024		
	zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise: Das o.g. Vorhaben liegt über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Gerderath 1“ und „Gerderath 3“, beide im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung, RWE Platz 2 in 45141 Essen, sowie über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia Jacoba A“ im Eigentum der Vivawest GmbH, Nordsternplatz 1 in 45899 Gelsenkirchen. Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10 in 45141 Essen einzuholen. Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2018 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsen-	Die RWE Power AG wurde gemäß § 4(1) und § 4 (2) BauGB im Bauleitplanverfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen. Ebenso wurde die Vivawest GmbH gemäß § 4 (2) BauGB beteiligt. Auch hier ist keine Stellungnahme eingegangen.  Hinweise zum Braunkohlentagebau, Steinkohlenbergbau und Bodenbewegungen sind unter dem Kapitel „Grundwasser, Bergbau, Wasserschutzzone“ bereits in der Begründung Teil 1 aufgenommen. Die Stellungnahme des Erftverbandes vom 05.08.2024 wird unter der laufenden Nummer 12 behandelt.	Kenntnisnahme

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz Gerderath**

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>kung, des Sammelbescheides -Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider &amp; Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p> <p>Folgendes sollte berücksichtigt werden:  Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen, sowie zu Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen eine Anfrage an die RWE Power Aktiengesellschaft, RWE-Platz 2 in 45141 Essen, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen. Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. Bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln. Auf die bergbaulichen Verhältnisse wurden bereits in der Begründung unter „8. Hinweise – Bergbau“ hingewiesen.</p>	<p>Zuständig für die Auskunft zum Einwirkungsbereich des früheren Steinkohlebergbaus innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Erkelenz ist die EBV GmbH, Hückelhoven. Die EBV wurde im Bauleitplanverfahren beteiligt und die eingegangene Stellungnahme unter der lfd. Nr. 13 behandelt.</p>	
11	<p>Bezirksregierung Köln Dezernat 53 – (Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz), 50606 Köln, Mail vom 29.07.2024</p>		
	<p>Im Rahmen der Beteiligung zur oben genannten Bauleitplanung bestehen seitens des Dezernats der Bezirksregierung Köln keine Anmerkungen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
12	<p>Erftverband, Am Erftverband 6, 50126 Bergheim Mail vom 05.08.2024</p>		

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz Gerderath**

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Wir weisen darauf hin, dass die höchsten gemessenen Grundwasserstände flurnah sind. Bei der Versickerung ist darauf zu achten, dass keine Gebäude durch Aufhöhung der Grundwasseroberfläche gefährdet werden. Grundsätzlich sollte eine Versickerung nur über belebte Bodenschichten erfolgen. Wir empfehlen vor Baubeginn die höchst zu erwartenden Grundwasserstände ermitteln zu lassen und von flurnahen Grundwasserständen auszugehen sowie geeignete Abdichtungsmaßnahmen nach den Vorschriften der DIN 18 195 „Bauwerksabdichtungen“, und hier insbesondere die Blätter 4 bis 6 „Abdichtungen gegen Bodenfeuchtigkeit“, „Abdichtungen gegen nichtdrückendes Wasser“ und „Abdichtungen gegen von außen drückendes Wasser“, vorzusehen.	Der bereits vorhandenen Hinweis zu flurnahen Grundwasserständen wurde in der Begründung Teil 1 sowie auf der Planzeichnung unter Hinweise „Grundwasser“ angepasst.	Der Hinweis zu flurnahen Grundwasserständen wurde in der Begründung Teil 1 sowie auf der Planzeichnung konkretisiert.
13	EBV GmbH, Myhler Straße 83, 41836 Hückelhoven Per Post am 06.08.2024		
	Wir verweisen auf unser Schreiben vom 17.07.2023. Zu dem o.g. Bebauungsplan werden unsererseits keine Bedenken erhoben. Eine Kennzeichnung nach § 9 (5) 2. BauGB halten wir für nicht erforderlich.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
14	Deutsche Glasfaser Holding GmbH Büro Borken, Am Kuhm 31, 46325 Borken Mail vom 09.08.2024		
	Im angefragtem Bereich: Am Randerather Hof 14, Germany Erkelenz befinden sich Anlagen der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH. Beiliegend erhalten Sie die Bestands- und Übersichtspläne.	Die Stellungnahme der Deutschen Glasfaser wurde dem Tiefbauamt zur weiteren Beachtung bereits weitergeleitet.	Kenntnisnahme
15	Industrie- und Handelskammer Aachen, Theaterstraße 6-10, 52062 Aachen Mail vom 09.08.2024		
	Da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder – wo es der Fall ist – hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
16	Kreis Heinsberg, Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg Mail vom 12.08.2024		
	Nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zum Bebauungsplan Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz-Gerderath. Seitens der unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert. Die Brandschutzdienststelle, das Gesundheitsamt, die untere Bodenschutzbehörde, die untere Immissionsschutzbehörde sowie die untere Naturschutzbehörde nehmen wie folgt Stellung:  Brandschutzdienststelle: Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken. Die Stellungnahme vom 18.07.2023 findet weiterhin Beachtung.	Stellungnahme Untere Wasserbehörde, Brandschutzdienststelle, Gesundheitsamt und Untere Bodenschutzbehörde, Untere Naturschutzbehörde: Keine Abwägung erforderlich.  Stellungnahme Immissionsschutzbehörde: Die Überschreitung von max. 10 dB(A) zur Nachtzeit, die an einem hochfrequentierten Betriebstag, des im Neben-	Kenntnisnahme.        Der Stellungnahme der Immissionsschutzbehörde wird nicht gefolgt.

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz Gerderath**

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Gesundheitsamt: Aus gesundheitlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan. Auf die geplante Trinkwasserschutzzone Kueckhoven (Zone III) wird hingewiesen.</p> <p>Untere Bodenschutzbehörde: Seitens der unteren Bodenschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans. Die durchgeführten Untersuchungen halten die Prüfwerte der Bundesbodenschutzverordnung ein.</p> <p>Untere Immissionsschutzbehörde: Gegen die o.g. Planungen bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht weiterhin Bedenken. Die Bedenken können ausgeräumt werden, wenn sichergestellt wird, dass durch den Betrieb der landwirtschaftlichen Anlage an den maßgeblichen Immissionspunkten des neuen allgemeinen Wohngebiets „Am Neuser Weg“ die folgenden Immissionsrichtwerte eingehalten werden:</p> <p>Geräuschimmissionen: für allgemeines Wohngebiet (WA): bei Tag 55 dB (A) (Am Neuser Weg) bei Nacht 40 dB (A)</p> <p>Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen sollen die Immissionsrichtwerte am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) und bei Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr.</p> <p>Hinweise: Der für die Beurteilung maßgebliche Immissionsort liegt</p> <p>a) bei bebauten Flächen 0,5 m außerhalb, etwa vor der Mitte des geöffneten, vom Geräusch am stärksten betroffenen Fensters eines zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Raumes einer Wohnung, eines Krankenhauses, einer Pflegeanstalt oder einer anderen ähnlich schutzbedürftigen Einrichtung;</p> <p>b) bei unbebauten Flächen, die aber mit zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden bebaut werden dürfen, an dem am stärksten betroffenen Rand der Fläche, wo nach dem Bau- und Planungsrecht Gebäude mit zu schützenden Räumen erstellt werden dürfen;</p> <p>c) bei mit der Anlage baulich aber nicht betrieblich verbundenen Wohnungen in dem am stärksten betroffenen, nicht nur dem vorübergehenden Aufenthalt dienenden Raum.</p>	<p>erwerb tätigen Landwirtes, auftreten kann, betrifft lediglich das nördlichste Wohnhaus des Plangebietes. An einem weiteren Haus kann eine Überschreitung von 6 dB(A) nachts auftreten. Die übrigen Überschreitungen, die möglich sind, erreichen Überschreitungen von 1 dB (A) bis 5 dB (A) nachts. Gemäß dem Gutachten „Schalltechnische Untersuchungen, Bericht Nr. M175243/01, Müller-BBM) werden die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm sowie die Orientierungswerte der DIN 18005 für die Tageszeit in Höhe von 55 dB (A) eingehalten.</p> <p>Eine Gesundheitsgefährdung ist nicht zu befürchten. Zwar kann bei einer nächtlichen Dauerbelastung mit Lärm eine Gesundheitsgefährdung in Frage kommen, eine Dauerbelastung liegt in diesem Fall jedoch nicht vor. Durch den nördlich des Plangebietes liegenden landwirtschaftlichen Betrieb (Ackerbau im Nebenerwerb) können lediglich an einem hochfrequentierten Arbeitstag auch in der Nacht Traktorfahrten anfallen und Immissionsrichtwerte von max. 50 dB (A) am nördlichsten Planhaus erreicht werden. Die Überschreitungen gelten für hochfrequentierte Betriebstage, die nur wenige Male im Jahr auftreten. Da es sich im vorliegenden Fall um einen Nebenerwerb mit Ackerbau handelt, ist davon auszugehen, dass an den überwiegenden Tagen im Jahr keine störenden Geräusche in der Nachtzeit zu erwarten sind. In einer dörflichen Randlage ist damit zu rechnen, dass Arbeiten durch die für alle Menschen notwendige Landwirtschaft, durchgeführt werden müssen.</p> <p>Schädliche Umweltauswirkungen gemäß §3 BImSchG sind</p>	

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz Gerderath**

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Die Bewertung der Geräuschimmissionen hat unter Beachtung der TA-Lärm zu erfolgen.</p> <p>Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr (Nr. 6.4 TA Lärm).</p> <p>Seltene Ereignisse (gem. TA Lärm Nr. 7.2 i.V.m. Nr. 6.3) (sog. hochfrequente Tage) Bei Erntebetrieb sind beim Betrieb der Anlage an nicht mehr als zehn Tagen oder Nächten eines Kalenderjahres und an nicht mehr als an jeweils zwei aufeinander folgenden Wochenenden folgende Immissionsrichtwerte an den oben genannten Immissionsorten einzuhalten: tags nachts 70 dB (A) 55 dB (A)</p> <p>Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen diese Werte am Tag um nicht mehr als 20 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten.</p> <p>Untere Naturschutzbehörde: Gegen die Planung bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Das Plangebiet befindet sich außerhalb von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft.</p> <p>Artenschutzrechtliche Konflikte konnten für den Bluthänfling, die Feldlerche sowie das Rebhuhn ermittelt werden. Mit der unteren Naturschutzbehörde wurden bereits im Vorfeld funktionserhaltende Maßnahmen (CEF) abgestimmt, die bereits in das Kompensationsflächenkataster übernommen wurden. Diese Flächen können multifunktional auch für die Eingriffsregelung verwendet werden und sind zeitnah anzulegen.</p> <p>Insgesamt entsteht ein Defizit von 26.813 Ökopunkten, von denen 24.600 Punkte durch die Herstellung der CEF-Maßnahmen kompensiert werden können. Die verbleibenden 2.213 Punkte sollen über das städtische Ökokonto verrechnet werden. Diese Fläche wird auch in das Kompensationsflächenkataster auf die Teilfläche „CEF-Feldlerche“ übertragen.</p>	<p>demnach nicht zu erwarten.</p>	

# Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 "Am Neuser Weg", Erkelenz-Gerderath

